

S t a t u t

des
Entomologischen Vereins zu Halle.

Gegründet am 7. Januar 1884.

§ 1.

Der Verein führt den Namen „Entomologischer Verein zu Halle“ und hat seinen Sitz in Halle (Saale).

§ 2.

Zweck des Vereins ist die Pflege der Entomologie sowohl als Wissenschaft, wie in ihren Beziehungen zum praktischen Leben, insbesondere die Erforschung der Insekten-Fauna des Vereinsgebietes.

Das Vereinsgebiet wird gegenwärtig durch nachfolgende Orte begrenzt: Zerbst, Kalbe, Stassfurt, Aschersleben, Riestädt, Nordhausen, Ostabhang des Eichsfeldes bis Mühlhausen, die Unstrut entlang bis Gebesee, Nordabhänge der Fahner-Höhe, Erfurt, Weimar, Jena, Schkölen, Zeitz, Leipzig, Eilenburg, Düben, Gräfenhaynichen, Koswig.

Den Beschlüssen der Hauptversammlungen bleibt vorbehalten, die Begrenzung zu verändern.

§ 3.

Zur Erreichung dieses Zweckes werden regelmässig wissenschaftliche Versammlungen abgehalten, eine Bibliothek sowie entomologische Sammlungen angelegt, gemeinschaftliche Exkursionen veranstaltet und über die Thätigkeit des Vereins Bericht erstattet.

§ 4.

Die Versammlungen bestehen in halbmonatlichen Sitzungen, zwei Hauptversammlungen und in ausserordentlichen Vereinssitzungen.

Die halbmonatlichen Sitzungen finden in der Regel am ersten und dritten Montage jedes Monats abends acht Uhr in Halle statt.

Die Hauptversammlungen fallen in die Monate Januar (Stiftungsfest) und August, sind in Halle abzuhalten und werden durch Beschlüsse der ersten Vereinssitzung des vorhergehenden Monats anberaumt.

In Bezug auf die ausserordentlichen Vereinssitzungen, welche auf Antrag des Vorstandes jederzeit stattfinden können, sollen die Orte, in denen Sektionen bestehen, thunlichst berücksichtigt werden.

§ 5.

Bibliothek und Sammlungen sind Eigentum des Vereins und werden [als notwendiges Erfordernis für eine erspriessliche wissenschaftliche Thätigkeit] der kräftigsten Unterstützung aller Vereinsmitglieder besonders anempfohlen.

§ 6.

Der Verein besteht aus:

- 1) ordentlichen Mitgliedern,
- 2) korrespondierenden Mitgliedern,
- 3) Ehrenmitgliedern.

§ 7.

Die Mitgliedschaft ist eine persönliche und setzt in erster Linie Unbescholtenheit und Ehrenhaftigkeit voraus.

§ 8.

Als ordentliches Mitglied kann Jeder aufgenommen werden, von dem zu erwarten ist, dass er den Vereinszwecken förderlich sein wird.

Die Anmeldungen nimmt der Vorstand schriftlich oder mündlich entgegen; über Aufnahme entscheidet Majorität der anwesenden Mitglieder — bei Stimmgleichheit der Vorsitzende.

§ 9.

Zu korrespondierenden Mitgliedern können vom Vorstande nur solche Personen ernannt werden, von welchen man voraussetzen kann, dass sie den Zweck des Vereins durch eigene Beobachtungen, Sammlung und Mitteilung fremder Beobachtungen zu fördern gewillt und in der Lage sein werden.

Korrespondierende Mitglieder sind beitragsfrei.

§ 10.

Zu Ehrenmitgliedern werden hervorragende Entomologen, vorzugsweise solche, die sich um die Fauna des Vereinsgebietes verdient gemacht haben, sowie auch Personen ernannt, welchen der Verein für Förderung seiner Zwecke zu besonderem Danke verpflichtet ist.

Ehrenmitglieder sind von allen Pflichten entbunden.

§ 11.

Die Mitglieder, welche ausserhalb Halle wohnen, können Vereins-Sektionen bilden, deren Organisation denselben anheimgestellt wird. Die Beiträge sind an den Kassierer des Vereins abzuführen, doch sind Sektionsmitglieder von Zahlung des Eintrittsgeldes befreit.

§ 12.

Auswärtige Vereine mit eigener Verwaltung können sich dem Vereine als selbständige Sektionen anschliessen.

§ 13.

Die Sektionen berichten über wichtige Vorgänge, Versammlungen, Exkursionen etc. schriftlich an den Verein. Alle Sendungen geschehen gegenseitig frankiert.

§ 14.

Die Vereinsgeschäfte leitet der Vorstand. Derselbe besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und dem Konservator.

Der Vorsitzende beruft unter Feststellung der Tagesordnung die Versammlungen und leitet dieselben, vertritt den Verein nach aussen und redigiert die Druckschriften.

Der Schriftführer führt die Protokolle in den Versammlungen, besorgt unter Leitung des Vorsitzenden die Korrespondenz mit den Sektionen und den auswärtigen Mitgliedern, die Verwaltung der Bibliothek und die Ausgabe der Bücher und Zeitschriften.

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse, zieht die Beiträge ein und legt alljährlich in der Januar-Hauptversammlung Rechnung, welche von zwei zu diesem Zwecke zu wählenden Revisoren geprüft und von dem Vereine dechargiert wird.

Der Konservator vertritt im Behinderungsfalle den Schriftführer, übernimmt die Aufbewahrung und Ordnung der Sammlungen und ist gleichzeitig Vorsitzender einer aus drei Vereinsmitgliedern bestehenden Prüfungskommission, welche darüber zu entscheiden hat, ob die dem Vereine zur Verfügung gestellten Insekten in die Sammlungen einverleibt werden oder anderweitig Verwendung finden sollen.

§ 15.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Prüfungskommission sind aus der Mitte der Mitglieder alljährlich in der ersten Hauptversammlung zu wählen und müssen ihren Wohnsitz in Halle haben.

Die Wahl wird in einem Wahlgange durch verdeckte Stimmzettel vorgenommen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmgleichheit das Loos.

§ 16.

Die Höhe der Jahresbeiträge — gegenwärtig 3 M. — und Eintrittsgelder — gegenwärtig 1M. — normiert die Hauptversammlung zu Anfang des Vereinsjahres (§ 17), und sind dieselben in einer Rate praenumerando zu zahlen.

Im zweiten Semester eintretende Mitglieder haben für den Rest des laufenden Jahres nur die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten.

§ 17.

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 18.

Mitglieder, welche aus dem Vereine auszutreten wünschen, haben dies dem Vorstande vor Beginn des neuen Vereinsjahres (§ 17) schriftlich anzuzeigen.

Mitglieder, welche den fälligen Jahresbeitrag am Ende des ersten Semesters noch nicht entrichtet haben, werden durch Postauftrag zur Zahlung aufgefordert, und wenn dieses Verfahren erfolglos bleibt, als ausgeschieden angesehen.

§ 19.

Sitzungsberichte oder sonstige Mitteilungen den Verein betreffend, welcher Art sie auch sein mögen, dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes veröffentlicht werden.

Zuwiderhandelnde gehen der Mitgliedschaft verlustig.

§ 20.

Sobald ein Mitglied freiwillig (§ 18) ausscheidet oder auf Grund des § 19 ausgeschlossen wird, geht ihm jedes Anrecht am Vereinsvermögen verloren.

§ 21.

Bei allen Abstimmungen entscheidet Majorität der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit der Vorsitzende.

Anträge auf Statutenänderung müssen, um auf der nächsten Hauptversammlung entschieden zu werden, vor dem 1. Januar bez. 1. August schriftlich beim Vorstände eingereicht und mindestens von zwei Drittel sämtlicher Mitglieder unterstützt sein.

Beschlüsse und Wahlen sind für sämtliche Mitglieder bindend und steht keinem Mitgliede irgend eine Weiterung oder Ausstellung dagegen, namentlich nicht die Berufung auf den Rechtsweg, zu.

§ 22.

Auflösung des Vereins kann nur durch eine Majorität von drei Viertel sämtlicher Mitglieder beschlossen werden, und sollen in diesem Falle die vorhandenen Sammlungen ungeteilt einem hiesigen Institute oder Vereine übergeben werden.

Halle (Saale), am 10. Jan. 1886.

D e r V o r s t a n d
des Entomologischen Vereins zu Halle.

Oertel. Friedrich. Achilles.
Goldfuss.
